

Aktuell

April 2024 – Nr. 18

Ein Blick in die Zukunft

Regelmässig befassen wir uns mit einem Strategiecheck. Es ist uns wichtig, unsere rollende Mittelfristplanung laufend zu kontrollieren, damit wir rechtzeitig auf Veränderungen reagieren können – und damit wir unsere Kunden auch weiterhin mit einem qualifizierten Team unterstützen dürfen. So benutzen wir diese Ausgabe, um Ihnen einen Blick in die bevorstehenden Veränderungen zu geben.

Seit über 7 Jahren ist Corinne Meli in unserem Team dabei und hat sich zu einer wertvollen Stütze als Mandatsleiterin, insbesondere im Fachbereich HR, entwickelt. Nun steht bei ihr auch privat ein weiterer Schritt bevor. **Wir gratulieren Corinne Meli ganz herzlich zur bevorstehenden Hochzeit** und wünschen dem Ehepaar Gubser eine erfolgreiche Zukunft. Wir freuen uns natürlich, dass uns Corinne weiterhin unterstützt. Sie ist ab dem **5. April 2024** neu unter corinne.gubser@rotmontentreuhand.ch erreichbar – bestimmt wird es aber einige Zeit brauchen, bis Sie und Corinne sich am Telefon und/oder Mail an den neuen Namen gewöhnt haben.

In wenigen Wochen wird unsere Lernende **Ajla Sadiki** die Lehre beenden. Wir sind überzeugt, dass Sie erfolgreich abschliessen wird. Und es freut uns, dass wir bereits heute mit ihr vereinbaren konnten, dass Sie unser Team – nach einem kurzen Unterbruch nach der Lehre – als Sachbearbeiterin Treuhand unterstützen

wird. Vorerst wünschen wir Ajla aber einen erfolgreichen Abschluss.

Bereits per 1. April hat sich unser Team mit **Nico Breu** verstärkt. Er ist diplomierter Wirtschaftsprüfer, wird aber vorwiegend im Treuhandbereich im Einsatz sein. Punktuell wird er aber auch im Revisionsbereich unterstützen.

Im Bestreben, allen Mitarbeitenden einen modernen Arbeitsplatz zur Verfügung stellen zu können, haben wir auch die Raumsituation überprüft. Wir werden im 2. Halbjahr unsere Bürofläche erweitern und die ganze Etage übernehmen. Dazu werden wir ab August einige Umbauten vornehmen. Wir danken Ihnen bereits heute für Ihr Verständnis, dass es dannzumal zu Beeinträchtigungen bei Ihren Besuchen bei uns kommen kann. Nach dem Umbau verfügen wir nicht nur über zusätzliche Arbeitsplätze und ein zusätzliches Sitzungszimmer, auch der Empfangsbereich wird grosszügiger gestaltet. Zudem hat sich **Martin Juen, Juen Treuhand GmbH, sowie H. Keller Revision und Treuhand AG**, entschieden, vom Erdgeschoss zu uns in die zweite Etage umzuziehen. Wir freuen uns, dass er mit seinem Team in unsere Räumlichkeiten integriert wird – der gegenseitige fachliche Austausch hilft uns, die Dienstleistungsqualität hochzuhalten.

Rotmonten Wirtschaftsprüfung AG

Zur Besteuerung von Photovoltaikanlagen im Privatvermögen

Photovoltaikanlagen (PV) dienen dem Energiesparen, ähnlich wie Wärmepumpen, Biomasseanlagen und thermische Solaranlagen. Welche Investitionen dem Energiesparen dienen, bestimmt die entsprechende Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements (SR 642.116.1). Sie sind grundsätzlich den abzugsfähigen Unterhaltskosten für Liegenschaften gleichgestellt, und dies im Bund und den kantonalen Steuern.

Unterhaltskosten an Liegenschaften können steuerlich abgesetzt werden. Meist sind PV-Anlagen mit einem Gebäude fest verbunden und damit Bestandteil desselben. Wer also eine alte Heizung mit einer PV-Anlage oder einer Wärmepumpe ersetzt, tätigt abzugsfähigen Unterhalt. Im Falle der Erstellung eines Neubaus können PV-Anlagen im Grundsatz nicht als Unterhaltskosten geltend gemacht werden. Falls es sich um die Totalsanierung einer (im Unterhalt vernachlässigten) Liegenschaft handelt, die wirtschaftlich zwar einem Neubau gleichkommt, gilt die PV-Anlage dennoch als Unterhalt. Die Frage stellt sich, ab wann der Einbau einer PV-Anlage in eine bestehende Liegenschaft als Unterhalt abzugsfähig ist. Die Kantone kennen da derzeit unterschiedliche Praxisen. Im Kanton Bern (ab 2024) und im Kanton Wallis ist ein Abzug auch bei einem Neubau möglich. Im Kanton Zürich muss das Gebäude mindestens 1 Jahr alt und bewohnt gewesen sein, in den Kantonen Aargau, Graubünden, Thurgau und Schwyz mindestens 5 Jahre alt. Diese Fristen können ändern.

Wird eine Ausgabe nicht als Unterhalt zum Abzug vom Einkommen zugelassen, so gilt sie als wertvermehrend und ist dann bei einem Verkauf des Grundstücks im Rahmen der Grundstückgewinnsteuer zu berücksichtigen.

Besteht nach einem Eigenverbrauch bei einer PV-Anlage ein Überschuss, der nicht durch einen Speicher aufgenommen und der daher ins Netz abgegeben wird, so stellt sich die Frage, wie eine Einspeisevergütung einkommenssteuerlich behandelt wird: Handelt es sich um übriges Einkommen nach der Einkommensgeneralklausel (so das Bundesgericht) oder um Ertrag aus unbeweglichem Vermögen? Bei Auseinanderfallen von Liegenschaftsort und Wohnsitz des Steuerpflichtigen wäre diese Frage relevant für die Festlegung des Besteuerungsorts. Unseres Wissens ist diese Frage höchststrichterlich noch nicht entschieden.

Bezüglich der Besteuerung von Einspeisevergütungen bestehen kantonale Unterschiede (Brutto- oder Nettoprinzip). Bekennt sich ein Kanton zum Nettoprinzip (GR, SG für Kleinanlagen, TG, TI, ZG, ZH) so ist der Solarertrag nur insoweit zu versteuern, als er nach Verrechnung mit dem eigenen Strombezug aus dem Netz ausbezahlt wird. Wer also für den bezogenen Strom CHF 3'000 bezahlt und CHF 4'000 Einspeisevergütung erhält, versteuert netto noch CHF 1'000. Beim Bruttoprinzip (AG, SG für KEV-Anlagen, SZ, VD) werden die Kosten für den eigenen Strombezug nicht zum Abzug zugelassen (Lebenshaltungskosten) und die gesamte Einspeisevergütung unterliegt der Einkommenssteuer. Zum Teil bestehen daneben kantonale De-minimis-Regeln.

Ladestationen für E-Autos sind zwar mit einem Gebäude verbunden, dienen aber nicht der Steuerung der Energieeffizienz eines Gebäudes und sind daher nicht als Unterhaltskosten abzugsfähig. Wie es sich künftig bei bidirektionalen Ladestationen (die auch als Stromspeicher dienen) verhält, bleibt abzuwarten.

Anzuwendende Zinssätze für Darlehen an und von Nahestehenden / Aktueller Kapitalisierungszinssatz

Jeweils anfangs Jahr publiziert die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) in einem Rundschreiben die Safe-Harbour-Zinssätze für die Verzinsung von Darlehen gegenüber Nahestehenden. Diese publizierten Zinssätze widerspiegeln die Entwicklungen am Kapitalmarkt. Die Erhöhung der Zinssätze für das Jahr 2023 (publiziert im Februar 2023) und damit zwingend anzuwenden für den Jahresabschluss 2023 sind wesentlich. Bei den Zinssätzen für Darlehen in CHF handelt es sich sogar um die erste Anpassung seit 2015. Die für das Kalenderjahr 2024 publizierten Zinssätze in CHF sind im Vergleich zu 2023 wieder grossmehrheitlich stabil. Einzig bei Betriebskrediten von Nahestehenden an die Unternehmung ab CHF 1 Mio. ist der Höchstzinssatz um 0.25% tiefer.

Ab 1. Januar 2023 beträgt der Mindestzins für Darlehen in CHF an nahestehende Personen 1.50%, soweit aus Eigenkapital refinanziert (bisher 0.25%). Wenn das Darlehen aus Fremdkapital finanziert ist, beträgt der Mindestzinssatz unverändert Selbstkosten (d.h. Fremdkapitalzins) zuzüglich 0.5% bis und mit CHF 10 Mio. und 0.25% über CHF 10 Mio. Der Mindestzinssatz von 1.5% darf aber auch bei Vorliegen von Fremdkapital nicht unterschritten werden.

Der Maximalzins für Betriebskredite von Nahestehenden, der bei operativen Unternehmen steuerlich ohne Weiteres zum Abzug zugelassen wird, entspricht dem gewichteten Mittel von 3.75% (bisher 3.00%) für die erste CHF 1 Mio. an Darlehen von Nahestehenden und 2.25% (bisher 1.00%, 2024: 2%) für überschüssende Teile. Wie üblich sind auch Zinssätze jenseits dieser Safe-Harbour-Grenzen zulässig, soweit nachgewiesen wird, dass sie dem Drittvergleich standhalten. Bei der Berechnung der steuerlich höchstzulässigen Zinsen ist auch ein allfällig bestehendes verdecktes Eigenkapital zu beachten.

Für Liegenschaftskredite gelten spezielle Zins-Bedingungen, welche detailliert im jährlichen Rundschreiben der ESTV offengelegt sind.

Die Zinssätze für Darlehen in Fremdwährungen zeigen deutlich grössere Schwankungen:

	2022	2023	2024
EUR Darlehen	0.5%	3.0%	2.5%
USD Darlehen	2.0%	3.75%	4.25%

Die vorgenannten Zinssätze sind für Vorschüsse oder Darlehen in Fremdwährung an Nahestehende gültig, sofern sie aus Eigenkapital finanziert sind. Liegt der Zinssatz der Fremdwährung unter dem Zinssatz gemäss Rundschreiben der ESTV, so ist mindesten der entsprechende Zinssatz für CHF zu berücksichtigen.

Die Anwendung der Safe-Harbour-Zinssätze ist jährlich aufgrund der publizierten Zinssätze neu zu prüfen und bei den Darlehen an Nahestehende anzuwenden, um steuerliche Risiken auszuschliessen. Die Gewährung von zu tief bzw. zu hoch verzinsten Darlehen stellt eine geldwerte Leistung dar und löst Gewinn- und Verrechnungssteuerfolgen aus.

Ebenfalls jährlich publiziert die ESTV den Kapitalisierungszinssatz für die Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer. Die seit 2021 eingesetzte Formel für die Berechnung des Kapitalisierungszinssatzes beruht u.a. auf dem risikolosen Zinssatz und der für nicht börsenkotierte Unternehmen geltenden Risikoprämie sowie erhöht um einen Prozentsatz zur Berücksichtigung der Illiquidität. Der massgebende Kapitalisierungszinssatz berechnet sich aus dem Durchschnitt der ungerundeten Sätze der letzten 3 Jahre. Die Anwendung des tieferen Kapitalisierungszinssatzes von 7.75% für 2023 gegenüber 8.5% für 2022 führt zu höheren Ertragswerten, was folglich zu einem höheren Vermögenssteuerwert führt.

Tücken bei der Säule 3a

Grundsätzlich soll jeder für sich selber vorsorgen.

Nebst der AHV (1. Säule) ist die berufliche Vorsorge (2. Säule) für die Erwerbstätigen wichtig. Von eher untergeordneter Rolle erscheint die Säule 3a (gebundene Selbstvorsorge). Sie ist freiwillig und die steuerlich absetzbaren Beträge für unselbstständig Erwerbende sind nicht sehr hoch. In der Säule 3b (rein private Vorsorge) kann zusätzlich angespart oder versichert werden. Über die Dauer eines Erwerbslebens kommt in den Säulen 3a und 3b aber oft Einiges zusammen.

Die Säule 3a sollte man daher nicht vernachlässigen. Steuerlich vom Einkommen absetzbar sind Beiträge von bis zu CHF 7'056 p.a. bei Steuerpflichtigen, welche bereits einer 2. Säule angeschlossen sind. Bei Erwerbstätigen und Selbständig-erwerbenden ohne 2. Säule sind es maximal 20% des Netto-Erwerbseinkommens bzw. höchstens CHF 35'280 p.a.

Grundsätzlich können alle in der Schweiz erwerbstätigen Personen mit einem AHV-pflichtigen Erwerbseinkommen in der Säule 3a vorsorgen. Wer jedoch nicht im genannten Sinne erwerbstätig ist (z.B. Hausfrauen oder Personen im Rentenalter), kann keine Beiträge in die Säule 3a absetzen. Der Abzug von (aktuell) CHF 7'056 p.a. für bereits in der 2. Säule Versicherte ist ein Maximalbetrag. Man kann auch weniger einzahlen (und abziehen).

In aller Regel ist ein Abzug beim Einkommen vorteilhaft und führt zu einer grösseren Steuerersparnis als die Steuer, die bei der Auszahlung später anfällt. Wer aus irgendwelchen Gründen in einem bestimmten Jahr aber ein Einkommen von CHF 0 realisiert (z.B. bei hohen Liegenschaftsunterhaltskosten), dem bringt eine Einzahlung in eine Säule 3a steuerlich natürlich nichts.

Die Einzahlung muss vor Jahresende dem Vorsorgekonto des Steuerpflichtigen gutgeschrieben und mittels einer Bescheini-

gung ausgewiesen sein. Es genügt nach einem neuesten (aber wenig verständlichen) Bundesgerichtsentscheid nicht, wenn der Pflichtige den Beitrag zahlt und er seinem Bankkonto vor dem 31.12. tatsächlich auch belastet wird. Massgeblich ist der Zeitpunkt der tatsächlichen Gutschrift auf dem Vorsorgekonto des Pflichtigen.

Die Säule 3a wird nur in Kapitalform ausbezahlt. Kapitaleistungen aus Vorsorge, die in einem Jahr ausgerichtet werden, werden alle zusammengezählt und gesamthaft besteuert. Es empfiehlt sich, mehrere Vorsorgekonten mit unterschiedlichen Fälligkeiten einzurichten (z.B. zwei bis drei), damit sie getrennt und zeitlich gestaffelt bezogen werden können (und z.B. nicht zeitgleich mit einem Kapitalbezug aus der 2. Säule anfallen). Das Kapital auf einem Konto der Säule 3a kann man nicht zeitlich gestaffelt beziehen.

Wichtig ist, mit dem Sparen via Säule 3a frühzeitig zu beginnen (und nicht erst einige wenige Jahre vor der Pensionierung). Dann profitiert man vom Zinseszinsseffekt und kann auch in Vorsorgeleistungen mit einem langen Anlagehorizont (z.B. einem hohen Aktienanteil) investieren. Nur muss man dann bedenken, dass ein in der Vorsorgeeinrichtung realisierter Kapitalgewinn in steuerbares Einkommen aus Vorsorge transformiert wird, der im Rahmen einer privaten Vermögensanlage einkommenssteuerfrei geblieben wäre.

Auszahlungen aus der Säule 3a unterliegen beim Begünstigten (im Todesfall meist der Ehegatte oder die Nachkommen) der Einkommenssteuer zu einem (kantonal unterschiedlichen aber meist günstigen) Spezialtarif – und nicht etwa der Erbschaftssteuer.